

## **Rahmenkonzept der Freien Universität Berlin für Bachelor- und Masterstudiengänge (Neufassung 2010)**

### **Präambel**

Die Freie Universität ist eine international ausgerichtete Volluniversität, die an 12 Fachbereichen und 3 Zentralinstituten ein differenziertes Studienprogramm in allen Fächergruppen anbietet. Die wechselseitige Ergänzung ihrer Leitmotive *veritas, iustitia, libertas* bezeichnet einerseits die intellektuelle Verantwortung von Forschung und Lehre und steht andererseits für das Sinnbild der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden. Forschung und Lehre sind in ihrem Grundverständnis von akademischer Freiheit so aufeinander bezogen, dass eine hohe Qualität in der Lehre mit der frühzeitigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und erstklassiger Forschung eng verbunden ist.

Die Freie Universität Berlin hat die Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses als Bestandteil ihrer Internationalisierungsstrategie in die Hochschulentwicklungsprozesse integriert und konnte so internationale Bindungen stärken und ausbauen. Die Mobilität ihrer Studierenden und Lehrenden nimmt seit der Gründung der Universität einen besonderen Stellenwert ein. Sie profitiert von einem einzigartigen Netzwerk von Partnern in aller Welt und erfüllt ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag durch ein vielfältiges und attraktives Studienangebot. Es basiert auf einer allgemeinbildenden akademischen und berufsorientierten Lehre und auf der Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie fundierter Fachkenntnisse, die auf die Berufsbefähigung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zielen.

Das Rahmenkonzept der Freien Universität Berlin zur Gestaltung und Entwicklung von Studiengängen orientiert sich an diesem Grundverständnis. Es soll den Mitgliedern der Universität als Handreichung und Orientierung bei der Konzeption neuer und der Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dienen. Das Rahmenkonzept berücksichtigt die relevanten übergeordneten Empfehlungen und Vorgaben sowie die außeruniversitären und universitären Diskussionen und Beschlüsse. In diesem Sinne ist es Teil eines kontinuierlichen Prozesses der Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Freien Universität.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Rahmenbedingungen**

Auf Grundlage der internationalen Vereinbarungen zum Bologna-Prozess und zum Europäischen Bildungsraum, der Lissabon-Konvention, der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin sowie der Festlegungen und Empfehlungen aus den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates und der Hochschulrektorenkonferenz hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin für die Konzeption und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Freien Universität Berlin das folgende neugefasste Rahmenkonzept beschlossen.

### **2. Entwicklungskriterien**

Im System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Dies wird bei der Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsziele eines jeden Studienganges bedacht. Die Entscheidung für ein bestimmtes Studiengangsprofil sowie die Beschreibung der Gesamtqualifikation, die mit einem Studiengang angestrebt wird, erfolgt vor der Ausarbeitung des Curriculums für den Studiengang. Die Qualifikationsziele, Strukturen, Lehr- und Lernformen und Inhalte der Module werden auf die Gesamtqualifikation hin ausgerichtet.

Für die Konzeption und Entwicklung neuer bzw. für die Überarbeitung bestehender Bachelor- und Masterstudiengänge gilt das eingeführte Verfahren an der Freien Universität Berlin (Anlage 1).

### **3. Regelstudienzeiten**

Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt insgesamt höchstens fünf Jahre (zehn Semester). Möglichkeiten und Belange hinsichtlich eines flexiblen Studienverlaufs für Studierende, die temporär nicht ihre volle Arbeitsleistung dem Studium widmen können, werden bei der Konzipierung eines Studienangebotes erwogen.

### **4. Mobilität**

Die Freie Universität Berlin unterstützt Studienaufenthalte von unterschiedlicher Dauer an ausländischen Hochschulen und Universitäten.

Bei der Planung und Gestaltung der Studiengänge befördern die Studiengangstrukturen und die Modulbeschreibungen, insbesondere durch eine kompetenzorientierte Zielbestimmung, die Mobilität der Studierenden. Die Studien- und Prüfungsordnungen empfehlen – soweit möglich – Zeitfenster, in denen ein Auslandsaufenthalt sinnvoll in den Studienverlauf integriert werden kann. Die Fächer

informieren ihre Studierenden über geeignete Austauschprogramme und gewachsene Arbeitsbeziehungen zu Institutionen, um die Planung eines Auslandsaufenthalts zu unterstützen.

Insbesondere bei einem verpflichtenden Auslandssemester wird darauf geachtet, dass spezielle Regelungen für Studierende mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen vorgesehen sind.

Die Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist Voraussetzung, um die Mobilität der Studierenden zu ermöglichen. Studien- und Prüfungsleistungen sollen dann angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den zu erbringenden Leistungen an der Freien Universität Berlin sind. So wirkt ein Auslandsaufenthalt in der Regel nicht studienzeitverlängernd.

## **5. Einrichtungskriterien**

Einrichtungskriterien sind eine Grundlage für eine qualitätsorientierte Entwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dieses Qualitätsverständnis leitet sich vom Selbstverständnis der Freien Universität Berlin, des jeweiligen Fachbereichs und aus dem daraus resultierenden besonderen Profil ab. Es schlägt sich insbesondere in der Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangs und der Entwicklung und konsequenten Umsetzung eines Studiengangskonzeptes nieder. Das Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem angestrebten wissenschaftlichen Bildungsziel und Abschlussniveau entsprechen. Qualifikationsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- wissenschaftliche Befähigung
- Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und
- Persönlichkeitsentwicklung.

Bei der Planung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das konsekutive Studiensystem der Universität und des Fachbereichs
2. hinreichend umfassende Ausarbeitung des Konzepts zum Studiengang (Ziele, Wissen, Zugang, Kompetenzen, Strukturen, Studierbarkeit, etc.)
3. gesicherte qualitative, quantitative, personelle, sächliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs
4. Orientierung der Prüfungen an Erreichbarkeit und Überprüfung von definierten Bildungszielen (Modulbezogenheit und Wissens- und Kompetenzorientierung)
5. Transparente Dokumentation der Anforderungen des Studiengangs hinsichtlich des Studienverlaufs und der Prüfungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen.

## 6. Übergänge

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Für den Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen bestimmt werden, soweit sie aufgrund spezieller fachlicher Anforderungen nachweislich erforderlich sind.

Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen zur Promotion. Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren akademischen Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Fachbereiche regeln den Promotionszugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens in Promotionsordnungen.

## 7. Modularisierung

Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten. Dabei werden zumeist unterschiedliche Lehr- und Lernformen zusammengefasst, die einander ergänzen bzw. aufeinander aufbauen.

Es wird eine sinnvolle Aufeinanderfolge von Modulen konzipiert und in einem exemplarischen Studienverlaufsplan dokumentiert. Der Studienverlaufsplan enthält auch die veranschlagten Arbeitsaufwendungen in Leistungspunkten und eine Übersicht über die abzulegenden Prüfungen.

Module werden so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres studiert werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

Im Interesse einer klaren Strukturierung und zur Reduzierung der Prüfungsbelastung weisen Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten auf. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Beachtung des Gesamtcurriculums und der Gesamtprüfungsbelastung davon abgewichen werden<sup>1</sup>.

Um das jeweils unterschiedliche Kompetenzniveau der verschiedenen Abschlusstufen sicher zu stellen, werden für Bachelor- und Masterstudiengänge jeweils gesonderte Module konzipiert, für die ein entsprechendes Lehrangebot bereitgestellt wird. Bachelormodule kommen für Masterstudiengänge daher nur in einem Umfang von maximal 15 Leistungspunkten in Betracht; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon in einem sinnvollen Maß abgewichen werden, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Gesamtqualifikationsziel des Masterstudiengangs dient.<sup>2</sup> Bereits im Rahmen

---

<sup>1</sup> Die Begründung soll aus der Zielstellung des Studienganges abgeleitet werden. Es muss deutlich sein, dass die Qualifikationsziele nur mit dieser Struktur erreichbar sind und die Prüfungsbelastung sich insgesamt nicht erhöht.

<sup>2</sup> Bei fachwissenschaftlichen Modulen dient die Begrenzung der Verwendbarkeit von Bachelormodulen in Masterstudiengängen der Wahrung des Abschlussniveaus eines Masterstudiengangs. Grundsätzlich sind Module zur Sprachpraxis von fachwissenschaftlichen Modulen zu unterscheiden und können in unterschiedlichen Abschlussniveaustufen Verwendung finden, wenn es für die Erreichung des Gesamtqualifikationsziels eines Studiengangs erforderlich ist.

eines Bachelorstudiengangs absolvierte Module dürfen in einem Masterstudiengang nicht noch einmal absolviert werden.

Für einen Wahlbereich ist das Angebot durch den Fachbereich oder das Zentralinstitut sicherzustellen, der oder das Wahloptionen im Studiengang anbietet<sup>3</sup>. Bei der Planung des Wahlbereiches und bei Empfehlungen zum Wahlbereich werden die für den jeweiligen Studiengang nötigen Gesamtleistungspunktzahlen beachtet.

## 8. Modulbeschreibung

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs bilden das jeweilige Modulhandbuch. Die Gesamtheit der an der Freien Universität Berlin angebotenen Module wird in einem Modulkatalog dokumentiert.

Module werden im Modulhandbuch ausführlich beschrieben (Muster in Anlage 2):

- Modultitel und Kodierung,
- anbietender Fachbereich / Institut / namentliche Verantwortung (z.B. Studiengangsverantwortlicher),
- Zugangsvoraussetzungen
- die wesentlichen Qualifikationsziele, Inhalte, ggf. Literatur
- die Lehr- und Lernformen inkl. SWS,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- Lehrsprache/n,
- Art und Umfang der Modulprüfung,
- die Häufigkeit und Dauer des Angebots,
- der zeitliche Arbeitsaufwand in Stunden (unterteilt nach Präsenz in Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung und Prüfung) und Leistungspunkte,
- Verwendung in Studiengängen,
- ggf. Anmerkungen/Links/Hinweise.

Module können Bestandteile verschiedener Studiengänge oder der Modulangebote sein. Wird ein Modulaustausch oder eine fachliche Verschränkung in Wahlbereichen zwischen verschiedenen Studiengängen geplant, beläuft sich die Modulgröße möglichst auf 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkte. Werden Lehrangebote aus nicht modularisierten Studiengängen in Bachelor- oder Masterstudiengänge übernommen, werden diese als Module beschrieben. Für Verfahrensfragen, die sich im Rahmen der Änderungen eines Modulhandbuches ergeben, werden zur Sicherung der Qualität der Studiengänge entsprechende Prüfverfahren entwickelt.

---

<sup>3</sup> Es werden schriftliche Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen notwendig, damit ein Angebot so abgesichert ist, dass es in der Regelstudienzeit studiert werden kann.

## 9. Gender- und Diversity-Kompetenz

Der Erwerb von Gender- und Diversity-Kompetenz ist in angemessener Weise als integraler Bestandteil der Studiengänge in den Modulbeschreibungen darzustellen. Je nach Fachdisziplin unterscheidet sich die Integration von Gender- und Diversityaspekten in Lehre und Studium in ihren Inhalten. Mit der Einführung neuer und der Überarbeitung bereits bestehender Studiengänge bieten sich vielfältige Möglichkeiten, Gender- und Diversityaspekte zu verankern. Diese reichen von der Integration in Studiengangziele, Qualifikationsziele und Bildungsinhalte bis hin zu eigenständigen thematischen Studiengängen.

## 10. Leistungspunkte

Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung und werden den Modulen zugeordnet. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Studienverlaufspläne sind so zu gestalten, dass im Vollzeitstudium in jedem Semester im Mittel 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden können, wobei eine Abweichung von 3 Leistungspunkten zulässig ist. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Bei der Konzeption der Module und des Studienangebots insgesamt ist ein hinreichender Anteil an Selbststudium bzw. Prüfungsvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit vorzusehen.

Die Präsenzstudienzeit, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (inkl. des für die aktive Teilnahme erforderlichen Aufwands), die Vorbereitung auf die Modulprüfung und die Prüfung selbst sind bei der Berechnung der Leistungspunkte zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen ist der durchschnittliche studentische Arbeitsaufwand, der für das Absolvieren eines Moduls veranschlagt wird. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar definiert.

Die Studierbarkeit des Studienganges wird unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung und der Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten je Semester nachvollziehbar im empfohlenen Studienverlaufsplan dargelegt.

## 11. Prüfungen und Bewertungen

Module werden mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen<sup>4</sup>. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls

---

<sup>4</sup> Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann auch ohne eine Modulprüfung nachgewiesen werden. Siehe Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010; Zitat: „Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.“ und § 33 Abs. 2 BerlHG in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194); Zitat: „Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten“.

exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. Die in der Modulprüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note (Modulnote) differenziert bewertet. Eine Modulprüfung kann unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls aus gewichteten Elementen unterschiedlicher Art zusammengesetzt sein.

Die Modulnoten gehen mit dem Gewicht der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, in die Gesamtnote ein, wenn die Prüfungsordnung keine anderen Gewichtungen der Module vorgeben.

In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer Modulprüfung<sup>5</sup> abgeschlossen werden. Diese Modulkonstellationen werden in der Studien- und Prüfungsordnung benannt. Die modulübergreifende Note geht dann entsprechend der Summe aller den betroffenen Modulen zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Der Abschluss des Moduls und damit die Vergabe von Leistungspunkten setzt eine Studien- und/oder Prüfungsleistung voraus. Dabei besteht die Möglichkeit, einen festgelegten Anteil der Module mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

Die Modulprüfungen werden in einem exemplarischen Prüfungsplan dokumentiert. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Zahl der Modulprüfungen (ggf. Teilleistungen) je Semester,
- Art und Umfang der einzelnen Modulprüfungen,
- Anforderungsniveau, d.h. erforderlicher Vorbereitungsaufwand,
- zeitliche Verteilung im Studienjahr.

Es werden Regelungen getroffen, durch die ein planmäßiges Absolvieren der nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Module gefördert wird. Möglichkeiten zur Notenverbesserung können eingerichtet werden.

## **12. Abschlussnote**

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die für den Studienabschluss erforderlichen Module aus allen Studienbereichen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Gesamtzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Die Modulnoten gehen mit dem Gewicht der Leistungspunkte, die den Modulen zugeordnet sind, in die Gesamtnote ein, wenn in den Prüfungsordnungen keine andere Gewichtung vorgesehen ist. Für die Bildung der Gesamtnote kann in der jeweiligen Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes festgelegt werden,

---

<sup>5</sup> Die Verwaltung einer solchen Konstruktion ist zurzeit in Campus Management nicht abbildbar. Anmeldungen zu und Leistungen aus solchen Prüfungen müssen außerhalb von Campus Management verwaltet werden; auch der automatisierte Studienabschluss, der derzeit vorbereitet wird, ist nicht durchführbar. Es ist zu prüfen, ob nicht das erste Modul ohne Prüfung abgeschlossen werden kann, wenn es als Voraussetzung für das zweite Modul mit Prüfung gilt.

dass nicht alle Modulnoten in die Gesamtnote einfließen<sup>6</sup>. Mindestens zwei Drittel<sup>7</sup> der im Rahmen eines Curriculums zu erbringenden Gesamtleistung müssen aufgrund von differenziert mit Noten zu bewertenden Prüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

### 13. Hochschulgrade, Zeugnis und Urkunde

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums - 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studentinnen und Studenten im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anrechenbar. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden. Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

#### Auszug: Ländergemeinsame Strukturvorgaben (Beschluss KMK 04.02.2010)

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Medizin* Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften*	Bachelor of Science (B. Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) <b>oder</b> Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)

<sup>6</sup> Dies entspricht nicht Ziff 1.1 Satz 4 der Anlage zum KMK-Beschlusses vom 10.10.2003 i.d.F. vom 4.2.2010. Dort heißt es: „Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht.“ In § 33 Absatz 2 Satz 2 BerlHG ist vorgesehen: „In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Abschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.“

<sup>7</sup> Gemäß § 33 Absatz 2 BerlHG müssen in der Regel  $\frac{3}{4}$  (also drei Viertel und nicht nur zwei Drittel) der Prüfungsleistungen differenziert mit Noten bewertet werden. Hiernach ist es also möglich, dass ein Teil der Leistungen unbenotet bleibt.



Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Rechtswissenschaften*	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M)
alle Lehramtsfächer bei Abschluss des entsprechenden Masterstudiengangs	Master of Education (M.Ed.)

\*Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen auch abweichende Abschlussbezeichnungen verwendet werden. Diese sind möglichst einfach und prägnant zu halten.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „Diploma Supplement“, das mit dem Abschlusszeugnis ausgehändigt wird. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

## II. Spezifische Rahmenbedingungen

In Ergänzung zum Allgemeinen Teil des Rahmenkonzepts hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin für die Konzeption und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen spezifische Rahmenbedingungen beschlossen. Diese sind für jede Studienstufe an der Freien Universität Berlin strukturelle und konzeptionelle Grundlage.

### 1. Bachelorstudiengänge

In einem System mit gestuften Abschlüssen ist der Bachelor of Arts bzw. Bachelor of Science der erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Eine Zuordnung der Bachelorstudiengänge zu Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ erfolgt nicht.

#### 1.1 Grundstruktur

Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und verfügt über ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die zu erreichenden Qualifikationsziele und die zu vermittelnden Inhalte deutlich wird. Als Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss

führt, vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Für den Abschluss sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium können in begründeten Fällen auch sieben oder acht Semester betragen.

In Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge werden in den Studienverlaufplänen gesonderte Regelungen getroffen, die die Studienbereiche „Allgemeine Berufsvorbereitung“ bzw. „Lehramtsbezogene Berufswissenschaften“ als integrale Bestandteile von Studiengängen betreffen.

## 1.2 Gestaltungsvarianten

Die Grundstruktur kann als Mono-Bachelor oder Kombi-Bachelor ausgestaltet werden. Die Fachbereiche entscheiden entsprechend dem eigenen Profil und dem des Studiengangs, nach welchen Gestaltungsvarianten sie die Studiengänge gestalten oder weiterentwickeln.

### 1.2.1 Mono-Bachelor-180 LP

Ein Bachelorstudiengang nach dieser Variante umfasst:

- a) das Studium in einem Kernfach im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (einschließlich 6-12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit),
- b) das Studium von Modulen aus einem affinen Bereich bzw. aus affinen Bereichen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sowie
- c) 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung

#### Übersicht Mono-Bachelor-180 LP

150 LP-Bereich bestehend aus: mindestens 120 LP Kernfach plus Import von maximal 30 LP aus affinem Bereich bzw. affinen Bereichen oder festes 30-LP-Modulangebot	30 LP Module aus dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung
--	--

### 1.2.2 Kombi-Bachelor

#### 1.2.2.1 Variante 1 - Kombi-Bachelor-60

Ein Bachelorstudiengang nach dieser Variante umfasst:

- a) das Studium in einem Kernfach im Umfang von 90 Leistungspunkten (einschließlich 6-12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit),

b) das Studium eines Modulangebotes aus einem anderen fachlichen Bereich im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie

c) 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung oder 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft

Diese Variante ist auch für die Lehrerausbildung an der Freien Universität Berlin vorgesehen<sup>8</sup>.

#### Übersicht Variante 1

150 LP-Bereich bestehend aus: 90 LP Kernfach plus Kombination mit einem 60-LP- Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich	30 LP Module aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung oder 30 LP Module aus dem Bereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft
---	--

#### 1.2.2.2 Variante 2 - Kombi-Bachelor-30+30

Ein Bachelorstudiengang nach dieser Variante umfasst:

a) das Studium in einem Kernfach im Umfang von 90 Leistungspunkten

(einschließlich 6-12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit),

b) das Studium von zwei Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten sowie

c) 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung

#### Übersicht Variante 2:

150 LP-Bereich bestehend aus: 90 LP Kernfach plus Kombination mit einem 30-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich		30 LP Module aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung
Kombination mit einem 30-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich	Kombination mit einem 30-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich	

#### 1.2.3. Modellversuchsklausel

Abweichend von den im Punkt 1.2.1 und 1.2.2. beschriebenen Gestaltungsvarianten können andere innovative Modelle zur Strukturierung von Bachelorstudiengängen konzipiert werden. Die Fachbereiche

<sup>8</sup> Für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird auf die „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 und den ergänzenden Beschluss vom 28.02.2007 verwiesen.

konzipieren und erproben befristet Modellstudiengänge, die von den genannten Maßgaben zur Regelstudienzeit abweichen können. Diese Studiengänge weisen entsprechend der geänderten Studienzeiten Professionalisierungsphasen für den direkten Berufseinstieg, Intensivstudienphasen zur Vorbereitung auf eine Promotion oder Auslandsaufenthaltsphasen aus.

### **1.3 Kombinationsmöglichkeiten**

Welche Modulangebote zum Kernfach hinzugewählt werden können, wird inhaltlich begründet durch die Fachbereiche festgelegt. Die Kombinationsmöglichkeiten im Kombi-Bachelor für die Lehrerausbildung ergeben sich aus den lehrerbildungsrechtlichen Regelungen.

### **1.4 Berufsfeldbezogene Qualifizierung / Professionalisierungsbereiche**

Bei der Gestaltung der Studienreform an der Freien Universität Berlin wurden zwei fachübergreifende Professionalisierungsbereiche in die Bachelorstudiengänge integriert: Der Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) und - für lehramtsrelevante Fächerkombinationen - der Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW).

Über eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung hinaus werden überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben, die auf qualifikationsadäquate Tätigkeitsfelder vorbereiten. Diese Studienbereiche werden in je einer zentralen Studien- und Prüfungsordnung - die ggf. durch dezentrale Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt werden - geregelt. Für den Abschluss eines Bachelorstudiums ist der Nachweis von 30 Leistungspunkten in einem dieser beiden Studienbereiche erforderlich.

#### **1.4.1 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung**

Im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) werden auf den Erwerb von praxisbezogenen Kompetenzen gerichtete Module angeboten. Der Studienbereich bietet vielfältige Möglichkeiten zur Ausprägung und Weiterentwicklung von Schlüsselkompetenzen. Es werden überfachliche und fachnahe Kompetenzen erworben und bereits im Studium trainiert, die in unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsfeldern erwartet werden.

Es besteht die Möglichkeit, fachbereichs- oder fachspezifische Module in ergänzenden ABV-Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche entsprechend den strukturellen Vorgaben und allgemeinen Lernzielen einzuführen.

Angestrebt ist die Kohärenz der curricularen Profile aller Bachelorstudiengänge mit der zentralen Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienbereich ABV umfasst Praktikumsmodule, Auslandspraktikumsmodule und Module in Kompetenzbereichen.

Der Studienbereich ABV ist durch folgende Merkmale geprägt:

- Die Module des Studienbereichs weisen zur freien Kombinierbarkeit eine durch 5 teilbare Leistungspunktzahl auf. In allen Kompetenzbereichen können Module im Umfang von 5, 10 oder maximal 15 Leistungspunkten studiert werden.
- Das Berufspraktikum soll zur Vorbereitung auf zukünftige Beschäftigungsfelder in dafür geeigneten Bereichen durchgeführt werden.
- Praktikumsmodule und Auslandspraktikumsmodule bleiben unbenotet.
- Über das Praktikumsmodul mit 5, 10 oder 15 Leistungspunkten hinaus werden Module aus den angebotenen Kompetenzbereichen absolviert.
- Anstelle eines Praktikumsmoduls kann auch ein Auslandspraktikumsmodul mit 20, 25 oder 30 Leistungspunkten absolviert werden. Im Interesse der studentischen Mobilität können längere internationale Berufspraktika (ca. 3-6 Monate) im Studienbereich ABV eingebracht werden.
- In Absprache mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss besteht die Möglichkeit, bei einem Auslandsstudienaufenthalt erworbene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 5 oder 10 Leistungspunkten im Studienbereich ABV anzurechnen.
- Die Wahlfreiheit der Module bietet Studierenden die Möglichkeit, individuelle Kompetenzprofile aufzubauen. Die in einzelnen Bachelorstudiengängen verpflichtend vorgeschriebenen Module sollen einen Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten nicht überschreiten.
- Die Fachbereiche und Zentralinstitute beteiligen sich an der bedarfsorientierten Profilierung des Studienangebots durch die Entwicklung von Modulen im Kompetenzbereich „Fachnahe Zusatzqualifikationen“.

Der empfohlene Studienverlaufsplan in den Bachelorstudiengängen zeigt eine gleichmäßige Verteilung und die sinnvolle Zuordnung der ABV-Module über die Regelstudienzeit an.

#### 1.4.2 Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft

Für Studierende, die ein Lehramt anstreben, tritt an die Stelle der ABV der Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW) im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Lehramtsoption im Kombi-Bachelor entsteht durch die Verbindung von lehramtsrelevantem Kernfach und lehramtsrelevantem Modulangebot mit dem Studienbereich LBW.

Der Studienbereich LBW führt in die Grundfragen von Bildung, Erziehung und Schule ein und vermittelt fachdidaktisches und erziehungswissenschaftliches Basiswissen und Handlungskompetenzen, die in den fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Das Berufsfeld Schule wird in einem berufsfelderschließenden Praktikum erarbeitet. In Begleitveranstaltungen werden Praxiserfahrungen theoriegeleitet reflektiert. Das Studium des Studienbereichs LBW bereitet auf der Grundlage der erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen auf eine Berufswahlentscheidung vor.

Der Studienbereich LBW ist nach Abstimmung mit der Bildungsverwaltung und den anderen lehrerausbildenden Universitäten im Land Berlin strukturiert.

### **1.5 Bachelorarbeit**

Im Bachelorstudiengang wird eine Bachelorarbeit als schriftliche Arbeit im letzten Studienjahr angefertigt, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 Leistungspunkte und darf 12 Leistungspunkte nicht überschreiten. In begründeten Fällen darf der Umfang der Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte betragen<sup>9</sup>.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit werden so begrenzt, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Frist zur Abgabe wird unter Berücksichtigung der ggf. weiteren noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt. Einzelheiten werden in der Prüfungsordnung dargestellt.

## **2. Masterstudiengänge**

Die Entwicklung und Weiterentwicklung der Masterstudiengänge wird abgestimmt auf die Ausrichtung der Freien Universität Berlin. Studiengangsspezifische Konzeptionen werden mit Blick auf deren Anschlussfähigkeit an nationale und internationale Studienangebote und ihre Passfähigkeit innerhalb der Gesamtstrategie der Freien Universität Berlin entwickelt.

Für den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang können besondere Zugangsvoraussetzungen gelten. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand einer eigenständigen Qualitätsprüfung.

### **2.1 Grundstrukturen**

Masterstudiengänge bieten im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere Qualifikationsmöglichkeiten. Die Beschreibung des Qualifikationsprofils ist ein zentrales Element bei der Entwicklung des Curriculums für einen neuen Masterstudiengang. Hier wird sichtbar gemacht, welche Ausrichtung der Studiengang hat und welche Qualifikationen die Absolventinnen und Absolventen erwerben können. Alle nichtfachspezifischen Qualifikationen und fachspezifisch ausgestalteten Qualifikationsziele eines Masterstudiengangs werden kompetenzorientiert in den

---

<sup>9</sup> Dieser Zusatz entspricht nicht Teil A Ziff. 1.4. Satz 2 des KMK-Beschlusses vom 10.10.2003 i.d.F. vom 4.2.2010. In Teil B Ziff.1 des KMK-Beschlusses vom 10.10.2003 i.d.F. vom 4.2.2010 ist geregelt, dass „in der Freien Kunst“ der Umfang der Bachelorarbeit „in begründeten Ausnahmefällen“ bis zu 20 Leistungspunkte betragen darf. Hieraus ergibt sich, dass diese Ausnahme außerhalb des besonders geregelten Bereichs – hier der künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen – nicht zulässig ist.

Studienordnungen beschrieben. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.

## 2.2 Gestaltungsvarianten

Das Profil wird an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert oder dezidiert auf Forschung ausgerichtet. Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und werden nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert. Dabei werden konsekutive sowie weiterbildende Masterstudiengänge unterschieden. Masterstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Freien Universität kein entsprechender Bachelorstudiengang angeboten wird. Konsekutive Master werden mit einem Umfang konzipiert, so dass mit dem vorangegangenen Bachelorstudiengang insgesamt 300 LP erreicht werden.

Innerhalb der Profiltypen können folgende Masterstudiengänge unterschieden werden:

- disziplinär ausgerichtete Master, in denen die im Bachelorstudium gewählten Studieninhalte beibehalten und vertieft werden oder in denen Teildisziplinen, Schwerpunkte oder Vertiefungsbereiche des Bachelorstudiums fortgeführt und vertieft werden;
- interdisziplinär ausgerichtete Master, in denen eine Disziplin aus dem Bachelorstudium gemeinsam mit anderen Disziplinen studiert wird;
- lehramtsbezogene Master, in denen ein auf ein staatlich gefordertes Profil für Lehrerinnen bzw. Lehrer ausgerichtetes Angebot das Bachelorstudium ergänzt.

Die Ausrichtung der Masterstudiengänge wird in der Beschreibung des Qualifikationsziels des Studienganges verdeutlicht.

### 2.2.1 Forschungsorientierte Masterstudiengänge

Konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengänge bauen inhaltlich auf einem vorangegangenen Bachelorstudiengang auf. Sie sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

### 2.2.2 Anwendungsorientierte Masterstudiengänge

Konsekutive anwendungsorientierte Masterstudiengänge bereiten ergänzend zum Bachelorstudiengang auf Tätigkeiten in näher bestimmbareren Berufsfeldern vor. Anwendungsorientierte Masterstudiengänge sind darauf ausgerichtet, mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Regeln, Modelle und Verfahren für praktisches Handeln zu entwickeln.

### 2.2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge

Die Inhalte und Qualifikationsziele der weiterbildenden Masterstudiengänge berücksichtigen berufliche Erfahrungen von mindestens einem Jahr. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs wird der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dargelegt. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr (60 Leistungspunkte) und höchstens zwei Jahre (120 Leistungspunkte). Die Masterarbeit ist thematisch im Berufsfeld angesiedelt und umfasst mindestens 15 Leistungspunkte. Weiterbildende Masterstudiengänge werden nicht aus dem Regelangebot entwickelt und sind gebührenpflichtig.

### 2.2.4 Gemeinsame Masterstudiengänge

Die strukturierte Zusammenarbeit mit ausgesuchten Partnerhochschulen kann verschiedene Formen annehmen und unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade aufweisen. Die beteiligten Partnerhochschulen entwickeln gemeinsam ein Curriculum bzw. verständigen sich auf ein gemeinsam anzubietendes Curriculum. In der Studienordnung ist festzulegen, in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen an mindestens einer der Partnerhochschulen erbracht werden müssen. Es werden „joint degree“- und „double degree“- Studiengänge unterschieden.

## 2.3 Internationale Ausrichtung

Die Frage der internationalen Ausrichtung eines Masterstudiengangs muss im Kontext der konzeptionellen Vorüberlegungen erörtert und beantwortet werden. In Masterstudiengängen soll grundsätzlich die Möglichkeit eines integrierten Auslandsstudienaufenthaltes eröffnet werden. Die Konzeption von Masterstudiengängen soll auch zur Förderung der europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in Bezug auf die Curriculumsentwicklung, genutzt werden. Je höher der Verbindlichkeitsgrad ausfällt, desto stärker müssen die institutionellen Voraussetzungen geschaffen und abgesichert sein. Die weitestgehende Form der strukturierten Zusammenarbeit stellen gemeinsame Masterstudiengänge (Joint Master Programmes) dar.

## 2.4 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder Thema des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Für Masterarbeiten werden je nach Bearbeitungsdauer mindestens 15 Leistungspunkte und maximal 30 Leistungspunkte, ggf. inkl. eines Kolloquiums, vorgesehen. Es kann eine Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit innerhalb des veranschlagten Arbeitsaufwandes vorgesehen werden. Kolloquium und Präsentation sind in der Studien- und Prüfungsordnung mit den jeweiligen zeitlichen Aufwendungen



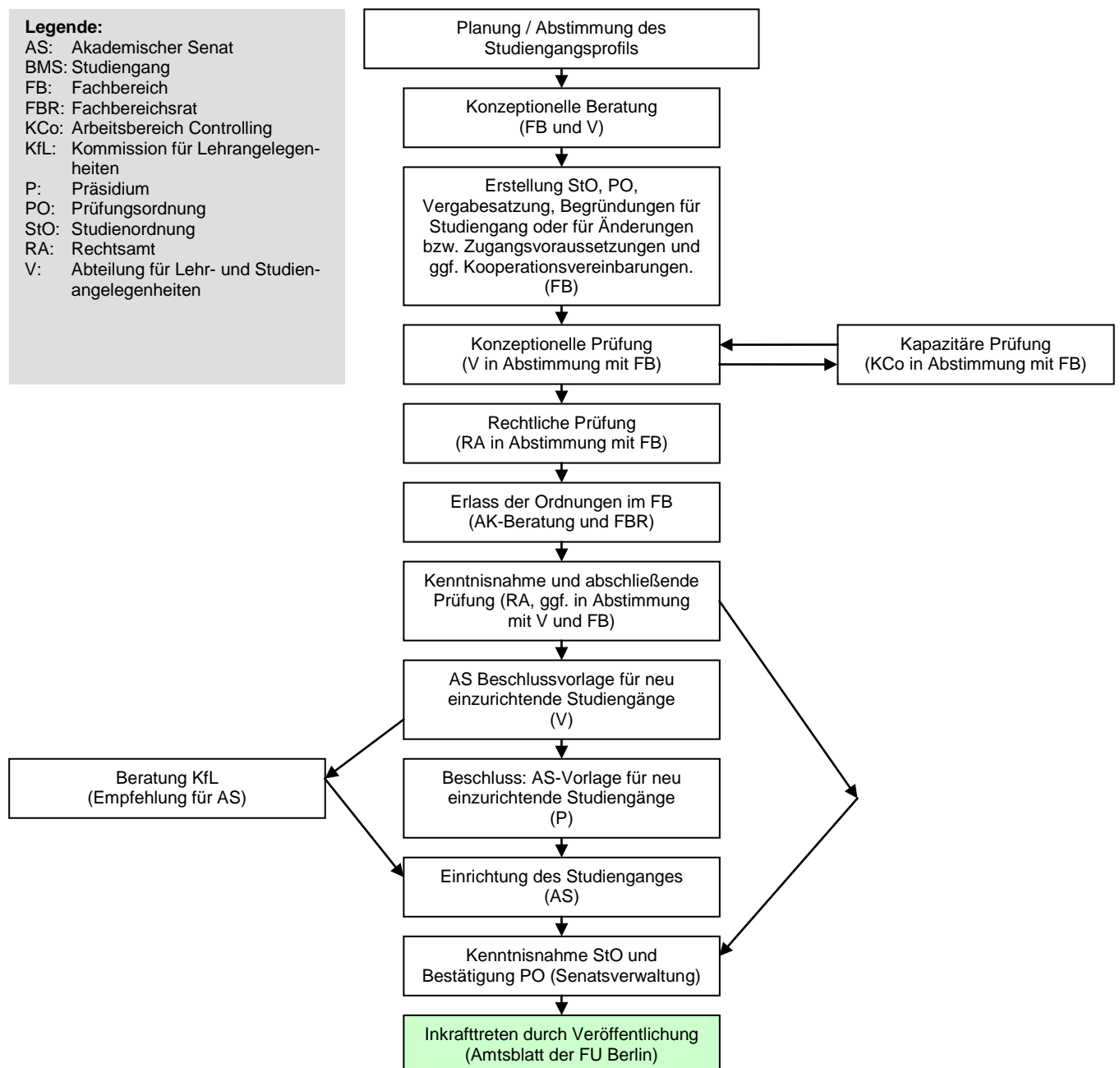
zu dokumentieren. Die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt, mit welchem Gewicht die Präsentation in die Note für die Masterarbeit einfließt. Die Präsentation kann auch unbenotet erfolgen.

Anlage 1)

Der Planung neuer und der Überarbeitung bestehender Bachelor- und Masterstudiengänge geht eine Abstimmung zwischen den Dekanaten und dem Präsidium voraus. Die Erstellung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen obliegt den Fachbereichen und Instituten. Diese werden durch die Universitätsverwaltung konzeptionell und rechtlich beraten. Mit dem Studiengangskonzept und den jeweiligen Ordnungen befasst sich zunächst der Fachbereichsrat oder die jeweils zuständige Gemeinsame Kommission. Dabei werden die Anregungen der jeweiligen Ausbildungskommission berücksichtigt.

Die Studien- und Prüfungsordnungen inklusive der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) werden anschließend entsprechend der jeweiligen Rahmenvorgaben konzeptionell geprüft. Parallel zur konzeptionellen Prüfung findet eine kapazitätsprüfung statt, um sicherzustellen, dass der geplante Studiengang mit dem vorhandenen wissenschaftlichen Personal durchgeführt werden kann. Abschließend durchlaufen die Ordnungen des Studienganges die rechtliche Prüfung, bevor sie durch das zuständige Gremium erlassen werden.

Die Einrichtung neuer Studiengänge erfolgt auf der Grundlage der in den Fachbereichen und Zentralinstituten erlassenen Ordnungen durch einen Beschluss des Akademischen Senats. Ordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.



Anlage 2)

**Mustermodulbeschreibung für das Handbuch eines Studienganges**

<b>Modul:</b>			
<b>Hochschule/Fachbereich/Institut:</b> Freie Universität Berlin /			
<b>Verantwortliche/er:</b>			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b>			
<b>Qualifikationsziele:</b>			
<b>Inhalte:</b>			
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semester- wochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>differenzierter Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
<b>Modulprüfung</b>			
<b>Veranstaltungssprache</b>			
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme</b>			
<b>Arbeitszeitaufwand insgesamt</b>		___ Stunden	___ LP
<b>Dauer des Moduls</b>			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			
<b>Verwendbarkeit</b>			